BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Dezember 1980

über die Ersetzung eines Mitglieds des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(80/1118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (1) über den Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 (2) geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 10. November 1980 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 9. November 1982,

in der Erwägung, daß in diesem Ausschuß in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeber nach dem dem Rat am 12. November 1980 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Downing der Sitz eines Mitglieds freigeworden ist,

gestützt auf die Kandidatur vom 20. November 1980 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr David Stanley wird hiermit zum Mitglied des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt; er ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Downing für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 9. November 1982.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARTHEL

---

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.